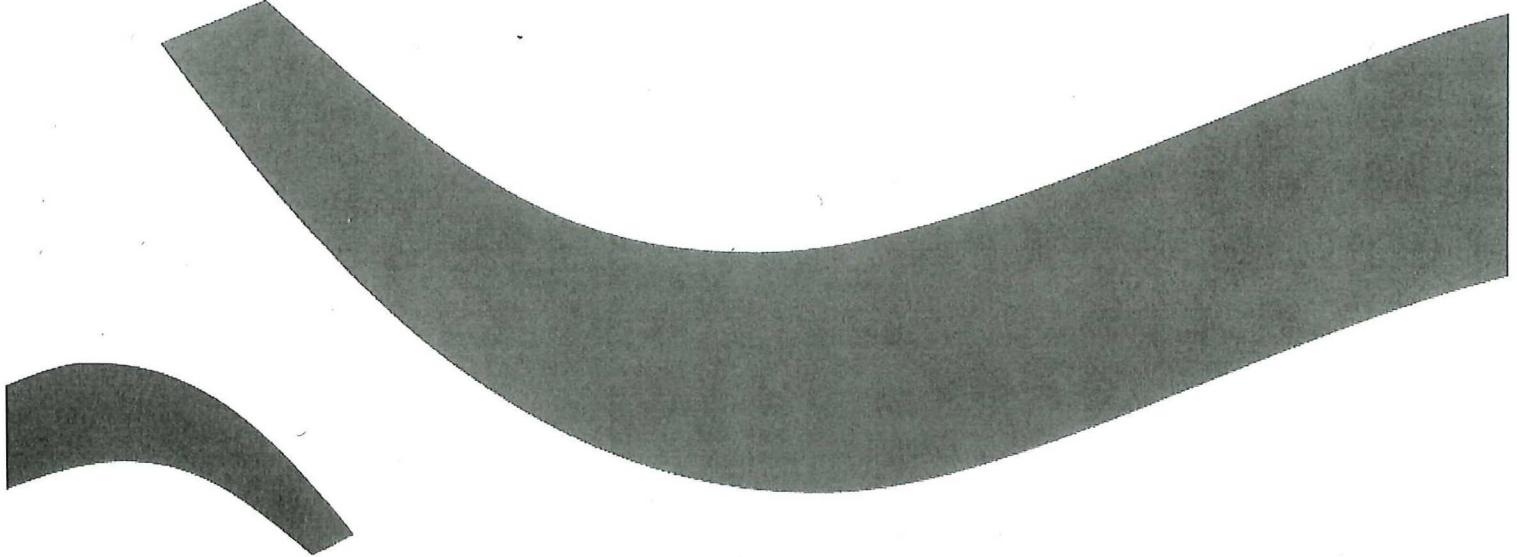


KOPIE

GEMEINDE RÜEGSAU

VERORDNUNG ÜBER DIE BERECHTIGUNG FÜR DIE ZENTRALEN PERSONEN- DATENSAMMLUNGEN



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüegsau beschliesst gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V):

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG. ² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Rüegsau für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Rüegsau: a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben, c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]). ² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt: a für die GERES-Plattform im Anhang 1. ³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.
Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle	Art. 3 Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.
Inkrafttreten	Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Anhänge	Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Rüegsau für die GERES Plattform Rüegsauschachen, 11. Januar 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Andreas Hängärtner

Der Sekretär:

Bernhard Liechti

GERES-Profile und -Funktionalitäten nach den Anhang 3 GERES V

